

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

erkannit werden, wenn das austretende Mitglied seine dießfällige Erklärung ein halbes Jahr zuvor der Vereinsvorstehung schriftlich übergeben hat. Mit diesem freien Austritte ist gleichfalls der Verlust des Rechtes jedweder Anforderung an diesen Fonds verbunden.

S. 7.

Eine Übertragung (Cession) der von einem Mitgliede an den Fonds erworbenen Ansprüche an andere Personen, ist in der Regel nicht gestattet.

S. 8.

Nur im Falle des Ablebens eines der Vereinsmitglieder, kann von Seite der Erben ein Anspruch, jedoch nur auf die, aus den bis inclusive des Todesstages erzielten Gewinnsten, für ihn entfallenden Anteile erhoben werden. Sonstige Rückzahlungen der unter was immer für einen Titel geleisteten Beiträge finden nicht statt.

S. 9.

Der Beitritt zu dem Vereine ist vorläufig nur den im Verbande der ob der eunischen Staatsbuchhaltung und der Staatsbuchhaltung in Salzburg stehenden Beamten gestattet. Die zufällige Übersetzung oder der freiwillige Übertritt zu einer anderen Behörde hebt die Verbindlichkeiten des Mitgliedes sowie jene des Fonds nur in dem sub §. 6 bezeichneten Falle auf.

S. 10.

Nach Maßgabe der vorhandenen Fondsbarshaft soll der Ankauf von Loosen oder anderen Gewinn bringenden Geldeffekten, die Gunst oder Ungunst der momentanen Umstände jederzeit im Auge gehalten, entweder sogleich, oder bei der sich zunächst darbietenden Gelegenheit bewirkt werden.

Unter den zu erwerbenden Effekten sind die in den k. k. österreichischen Staaten gesetzlich gestatteten Umlaufspapiere